

Pr. 291/92

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4319 (V) vom 12.06.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.06.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.04.1992  
eingegangenen Indizierungsantrag am gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten  
Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Eve 8 - Außer Kontrolle"  
Videofilm

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Eve 8 - Außer Kontrolle" wird von der  
ediert und vertrieben. Er wurde 1989 in den USA produ-  
ziert. Regisseur ist Duncan Gibbins. Die Laufzeit des Films beträgt ca. 90 Minu-  
ten. Er ist im Videohandel zu geringen Kauf- bzw. Mietpreisen erhältlich.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das  
Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt: (Videowoche Nr. 47 vom  
18.11.-24.11.1991)

"Strengster Geheimhaltung obliegt die von Dr. Eve Simmons geleitete Entwicklung  
eines Roboters. Der mit dem attraktiven Äußeren seiner Erfinderin sowie deren  
emotionellem Vorleben ausgestattete Androide ist auf militärische Aktionen im  
feindlichen Ausland programmiert und dazu auch mit einem atomaren Sprengsatz  
gerüstet. Als er bei einem Testlauf angeschossen wird, gerät er außer Kontrolle.  
Um ihn zu stoppen, weihen die Militärs den Anti-Terror-Experten Jim Mac Quade  
ein, der mit Eves Hilfe das amoklaufende High-Tech-Monster in Menschengestalt  
zum Stillstand bringen muß, bevor sein aktivierter Atomsprengsatz mitten in New  
York hochgeht."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei,  
Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Die Welt, die staatliche  
Gewalt, scheint der Bedrohung durch den Kampfroboter hoffnungslos ausgeliefert  
zu sein. Unterschwellige Technologie- und Zukunftsängste des modernen Menschen  
finden hierin ihren Niederschlag. Die Bedrohung durch das Waffensystem Eve 8  
steigert sich bis zu der für den Zuschauer apokalyptischen Vorstellung einer  
Atomwaffendetonation. In der Zwischenzeit pflastert Eve 8 ihren Weg mit blut-  
überströmten Leichen. Es dürfte nur bei den wenigsten Kindern und Jugendlichen  
die Gefahr bestehen, daß sie sich mit dem Kampfroboter Eve 8 identifizieren.  
Viel größer ist die Gefahr, daß sich bei Kindern und Jugendlichen aufgrund häu-  
figen Konsums dieses oder ähnlicher Filme die Meinung verfestigt, Gewaltanwen-  
dung ist ein in der Gesellschaft toleriertes und häufig vorkommendes Mittel zur  
Durchsetzung eigener Interessen. Nur Gewaltanwendung führe zum Erfolg. Derjeni-  
ge, der in der Lage ist, Gewalt zielgerichtet und unter Beachtung der Schwächen  
seines Gegners einzusetzen, bleibe letztendlich der Sieger.  
Diese durch den Film gemachte Erfahrung könnten sich besonders bei Kindern und  
Jugendlichen, die sich in der Phase der Persönlichkeitsentwicklung befinden,  
dazu führen, daß sich gewalttätige Handlungsmuster und Verhaltensstrategien in  
der Persönlichkeit dieser Kinder und Jugendlichen niederschlagen. Die Neugier  
zur frühzeitiger Gewaltanwendung, zu brutalem Vorgehen und zu menschenverachten-  
den Handlungsweisen, die lediglich zur Durchsetzung eigener Ziele dienen und die  
jeglicher moralischer Legitimation entbehren kann die Folge sein.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bun-  
desprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unter-  
richtet. Die Verfahrensbeteiligte widerspricht der Behandlung im vereinfachten  
Verfahren. Sie ist der Auffassung, in dem Film werde verdeutlicht, wohin die  
Hochstilisierung und das gegenseitige Hochpeitschen der Aufrüstung führen kann.  
Menschliche Gefühle, Empfindungen und Verhaltensmuster mit Kriegsmaschinen zu  
verbinden sei sehr gefährlich, was klar zum Ausdruck komme.  
Schon gar nicht werde in dem Film dargestellt, daß nur Gewaltanwendung zum Er-  
folg führe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt  
der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug

genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

### G r ü n d e

Der Videofilm "Eve 8 - Außer Kontrolle" der Firma Highlight Video Vertriebs GmbH, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Gesamttendenz des Videofilms ist auf die Darstellung von Gewalt angelegt. Die ständige Gewaltstimmung wird ergänzt durch einige besonders brutale Szenen.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Von dem Videofilm geht entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten eine verrohende Wirkung aus, wie sich anhand einer Darstellung der entsprechenden Szenen belegen läßt.

Die Wissenschaftlerin Dr. Simmons und ihr Assistent Dr. Heller haben in den Vereinigten Staaten einen dem Menschen täuschend ähnlichen Androiden entwickelt. Das Äußere von Dr. Simmons diente dem Roboter Eve 8 als Vorlage. Außerdem wurden dem Roboter Gedächtnis- und Verhaltensmuster von Dr. Simmons eingegeben.

Eve 8 soll in einem Probelauf in Paris erprobt werden. Sie betritt eine Bank, als plötzlich Bankräuber in das Gebäude eindringen und die Anwesenden bedrohen. Einer der Bankangestellten wird von einem Bankräuber durch einen Schuß in den Bauch, was in Großaufnahme zu sehen ist, erschossen und durch die Wucht des Schlages an die Wand geschleudert. Blutüberströmt fällt er zu Boden. Anschließend bemächtigt sich Eve 8 der Waffe und verläßt die Bank.

Im Verlauf der weiteren Handlung wird der Protagonist Jim Mac Quade vorgestellt. Er ist Leiter einer Ausbildungsabteilung bei der Polizei, deren Aufgabe es im wesentlichen ist, Geiselbefreiungsaktionen durchzuführen. Jim Mac Quade wird in ein Armeehauptquartier geflogen, wo auch Dr. Simmons anwesend ist. Ihm werden die Einzelheiten über Eve 8 erzählt.

In der Zwischenzeit betritt Eve 8 eine Kneipe. Ein Mann möchte mit ihr auf ihr Zimmer gehen, was sie zunächst bereitwillig akzeptiert. Dort bedrängt er sie und küßt sie. Bei weiteren sexuellen Handlungen betitelt er Eve 8 als eine Schlampe. Daraufhin beißt sie dem Mann in die Genitalien, der sich schreiend von Eve

trennt. Zwei Freunde des Mannes haben vor der Tür gewartet, um die Vorgänge zu verfolgen. Sie wollen ihm beistehen, doch Eve 8 schlägt sie zusammen und bricht einem der Männer den Arm, was mit einem lauten Knacken dokumentiert wird. Danach verläßt sie das Haus. Vor der Tür warten bereits Polizisten, die von dem Armeehauptquartier benachrichtigt worden sind. Eve 8 mählt diese Polizisten mit einer Maschinenpistole nieder. Dabei explodieren die Polizeiwagen. Eve 8 kann wiederum entkommen, bevor Jim Mac Quade und Dr. Simmons mit einem Hubschrauber landen. Nun erfährt Jim Mac Quade, daß Eve 8 die verdrängten Wünsche und Gefühle von Dr. Simmons auslebt. Einer der verdrängten Gefühle ist die Rachelust an ihrem Vater, den sie für den Tod ihrer Mutter verantwortlich macht. Folgedessen sucht Eve 8 den Vater von Dr. Simmons auf. Auch Jim Mac Quade und Dr. Simmons kommen hinzu. Eve 8 greift Jim Mac Quade an und schlägt ihn zusammen. Anschließend bricht sie dem Vater von Dr. Simmons das Genick. Soldaten haben wiederum in der Zwischenzeit das Haus umstellt, werden jedoch von Eve 8 niedergemählt.

Dr. Simmons weiß, wohin sich Eve 8 als nächstes wenden wird. Das Verfolgerteam beschließt, zuvor zu kommen und fliegt nach New York zum Wohnsitz von Timmy, des Sohnes von Dr. Simmons, der bei seinem geschiedenen Vater lebt. Dr. Simmons glaubt, daß Eve 8 Timmy entführen will, da sie als arbeitende Mutter schon immer ein schlechtes Gewissen gegenüber Timmy hatte. Die Polizei beobachtet die Wohnung, dennoch gelingt es Eve 8, einen Mann tötend, in die Wohnung einzudringen. Eve 8 bemächtigt sich Timmy und verläßt das Haus. Dabei schießt sie sich den Weg frei. Menschen werden reihenweise niedergemählt. Sie verschleppt den schreienden Jungen in einen U-Bahnschacht. Jim Mac Quade und Dr. Simmons verfolgen sie. In der U-Bahnstation erschießt Eve 8 einige Wartende nieder. Im Verlauf der weiteren Verfolgung gelingt es Jim Mac Quade, ein Auge von Eve 8 mit einem Schuß zu zerstören. Allerdings wird sie dadurch nicht endgültig ausgeschaltet. Mit übermenschlicher Kraft schleudert Eve 8 Jim Mac Quade gegen eine Wand. Daraufhin wendet sie sich Dr. Simmons zu, die den Roboter durch ein Schuß in das zweite Auge töten kann. Gerade diese letzte Szene ist, da Eve 8 einem Menschen täuschend ähnlich sieht, äußerst realistisch in Szene gesetzt.

Wie sich aus der vorangegangenen Beschreibung ergibt, enthält der Videofilm einige besonders grausam und detailliert beschriebene Gewalttaten. Der Film war daher als offenbar jugendgefährdend einzustufen. Es mag zwar sein, daß der Film auch den von der Verfahrensbeteiligten beschriebenen Zweck verfolgt, doch geht es ihm vordergründig und in erster Linie um das Präsentieren blutrünstiger Details.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht. Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man aber dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Kunstwerk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist von Bedeutung, daß der Film Gewalt als Selbstzweck und genüßlich zelebriert darstellt. Die im Grundgesetz verankerten menschlichen Grundwerte, nämlich die Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit anderer (Art. 1, 2 GG) werden in permanenter Abfolge verletzt und mißachtet.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Miet-

preises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

